

## **FG Rheinland-Pfalz: Zur Berücksichtigung von Verlusten aus der Vermietung von ausländischen Immobilien**

### **Sachverhalt**

Die Kläger sind Eheleute, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der Kläger erzielt u.a. Einkünfte aus der Vermietung eines Ferienhauses in Portugal. In den Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2003 und 2004 machte der Kläger aus der Vermietung des Ferienhauses einen Werbungskostenüberschuss geltend. Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid stellte der Beklagte diesen Werbungskostenüberschuss nach Maßgabe des § 2a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) EStG a.F. gesondert fest.

Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust in seiner Steuerfestsetzung für das Jahr 2004 nicht. Nach erfolglosem Einspruch klagte der Steuerpflichtige gegen den Bescheid. Er möchte die Verrechnung der Verluste mit seinen inländischen Einkünften erreichen, hilfsweise aber Berücksichtigung im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts.

### **Entscheidung**

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 31.08.2010 entschieden, dass eine Verrechnung von im Jahre 2004 angefallenen Verlusten aus der Vermietung eines Ferienhauses in Portugal mit inländischen positiven Einkünften desselben Jahres nach deutschem Steuerrecht ausscheidet, wenn die Verluste nach § 2a Abs. 1 Satz 5 EStG a.F. bereits bestandskräftig gesondert festgestellt wurden. Eine Verrechnung der Verluste sei deshalb nur mit Einkünften derselben Art aus demselben Staat möglich. Zwar hatte der Gesetzgeber mit dem JStG 2009 im Hinblick auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache Rewe Zentralfinanz dahingehend geändert, dass die dort vorgesehene Beschränkung der Verlustverrechnung auf Einkünfte aus dem Quellenstaat nur noch für Einkünfte aus Drittstaaten gelten sollte. Diese Begünstigung sollte auch rückwirkend für alle noch offenen Fälle gelten, jedoch nur, wenn Verluste noch nicht bestandskräftig gesondert festgestellt waren.

Eine Verrechnung solcher Altverluste mit inländischen positiven Einkünften sei auch nach Gemeinschaftsrecht nicht geboten, da es sich im vorliegenden Fall um laufende Verluste und nicht um endgültige Verluste handelte. Das FG Rheinland-Pfalz überträgt damit die Rechtsprechung des EuGH zur Berücksichtigung von Betriebsstättenverlusten (hier insbesondere EuGH-Urteil v. 15.05.2008, Rs. C-414/06, Lidl Belgium, Slg. 2008, I-3601, BFH I R 100/09, BFH/NV 2010, 1742 und I R 107/09, BFH/NV 2010, 1744) im Rahmen der Verlustverrechnung nach § 2a EStG auf den Bereich der Überschusseinkünfte.

Darüber hinaus scheidet, solange eine Verlustverrechnung (entweder in Portugal mit anderen dort erzielten Einkünften oder bei finalen Verlusten in Deutschland) noch möglich ist, auch eine Berücksichtigung der ausländischen Verluste im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts aus.

### **Betroffene Norm**

§§ 2a Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 32b Abs. 1 EStG; Art. 43 EG; DBA-Portugal

### **Fundstelle**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.08.2010, 3 K 1314/07, EFG 2010, 2099

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.